

VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE 3. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 14.06.2018

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 18:00

Ende: 21:35

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Bgm. Natascha Matousek

Mitglieder

GR Beate Bauer-Breitsching
GGR Martin Eipeldauer BA MA
GR Alexander Geiger
GR Josef Graf
GGR DI HLFL Heinrich Hartl
GR Bettina Hütter
GR Markus Hütter
Vzbgm. Günter Hütter MBA
GGR Ing. Gerhard Izso
GR Lisa Kauscheder
GR Cordula Müller
GR Günther Stoiber
Günther Sulz-Berger
GR Michael Tod
GR DI HTL Christian Trubacek
GR Gabriele Wilflinger

Sitzung um 20:45 nach TOP 21 verlassen

SchriftführerIn

AL Franz Hacker

Entschuldigt abwesend:

GGR Berndt Gössinger
GR Hadice Halici
GR Andreas Klein
GR Bianca Melchior
GR Peter Platzer
GR Brigitte Volny

Die Vorsitzende eröffnet und begrüßt die erschienenen Gemeinderäte sowie die 6 Zuhörer.

Der TOP 20 wird abgesetzt, da dieser bereits in der Vstd. Sitzung am 14. 5. beschlossen wurde.

Begründung: Es wurde kein Wartungsvertrag abgeschlossen, sondern nur eine einmalige Überprüfung und Servicerung der PV-Anlage.

Weiters wird auch TOP 25 abgesetzt und auf Herbst verschoben.

Antrag: Bgm. Matousek beantragt gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern :

Öffentlich:

Punkt 20 Tarif Beschäftigungsbeitrag Juli und August aller Landeskindergärten

Begründung:

Im Zuge einer Leiterbesprechung aller Landeskindergärten wurde der Wunsch geäußert, auch für die Sommermonate Juli und August den aktuell gültigen Beschäftigungsbeitrag in der monatlichen Höhe von € 15 einzuheben.

Punkt 21 Verträge über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom

Begründung:

Da die Betreibergesellschaft Dumbaschnecke (Alexander Wilhelm, Josef u. Elfriede Dachauer u. die Marktgemeinde Verbesserecke im Sinne des Ökostromgesetzes durchgeführt haben, werden neue, bessere Verträge abgeschlossen.

Punkt 22 Genehmigung geplanter Aufträge gemäß §§ 35,36 und 38 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Begründung:

Da eine dringende Auftragsvergabe erforderlich ist, war die Dringlichkeit gegeben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls vom 22. 3. 2018
2. Flug- u. Straßenlärm Oberwaltersdorf

3. Berichte
4. Bericht Hochwasserschutz
5. Bericht der Kontrolle
Vorlage: FI/809/2018
6. Radonmessung Ergebnisse und Maßnahmen
Vorlage: MA/794/2018
7. Stellungnahme zu Prüfbericht Land NÖ vom 30.01.2018
Vorlage: FI/722/2018
8. Übernahme des Datenschutzbeauftragten durch den GVA Baden
Vorlage: AV/771/2018
9. Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen
Vorlage: BA/736/2018
10. Verordnung Rattenbekämpfung
Vorlage: MA/802/2018
11. Überarbeitung Förderrichtlinien für die Errichtung von Alternativanlagen
Vorlage: MA/727/2018
12. Schulische Nachmittagsbetreuung - Verwendung der Einmalförderung
Vorlage: FI/811/2018
13. Vereinbarung ÖBB Immobilien - Fläche Bahnhof Oberwaltersdorf
Vorlage: BA/614/2017
14. Reisepässe und Personalausweise - Ermächtigung der Gemeinde
15. Vertrag Kompostierung mit Fa. Kopp
16. Flächenwidmung - Änderungen
Vorlage: BA/759/2018
17. Abbruch der Liegenschaft Badenerstraße 30
Vorlage: FI/815/2018
18. Neues E-Sozialfahrzeug
Vorlage: FI/801/2018
19. Auftragsvergabe - Straßenbau Florianistraße
Vorlage: BA/810/2018
20. Tarif Beschäftigungsbeitrag Juli und August aller Landeskindergärten
21. Verträge über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 22. 3. 2018

Sachverhalt: Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der GR-Sitzung vom 22. 3. 2018 vor, welches jedem Gemeinderat zugegangen ist. Es liegt keine schriftliche Stellungnahme vor.

Antrag: Die Vorsitzende beantragt daher, das Protokoll in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 2 Flug- u. Straßenlärm Oberwaltersdorf

Sachverhalt: Fr. Mag. Angelika Jaksch, MAS ist persönlich anwesend und erläutert den GR-Mitgliedern Ihre Arbeit und die lärmreduzierenden Maßnahmen die bereits in der Vergangenheit erreicht wurden.

Sie hat der Gemeinde folgendes Angebot unterbreitet:

A n g e b o t:

Gerne berate und begleite ich Sie zur Gestaltung und Umsetzung von fluglärm- und straßenlärmreduzierenden Maßnahmen.

Folgende Leistungen sind dazu erforderlich:

- Recherchen und Überprüfungen (lärmreduzierender Maßnahmen)
- Beratung (Bgm Matousek, Gemeinderat)
- Anträge und Verhandlungen
- Evaluierung (Kontrolle der Vereinbarungen)
- externe und interne Information und Kommunikation (Printmedien, Internet, ...)

Entgegenkommend würde ich mein monatliches Honorar für 5-7 Stunden pro Monat auf Euro 840,- (darin beinhaltet 20 % Ust, die ich abführen muss) reduzieren und pauschalieren.

Antrag: Die Vorsitzende beantragt, Fr. Mag. Angelika Jaksch, MAS zur Gestaltung und Umsetzung von fluglärmreduzierende Maßnahmen mit einem mtl. Betrag von Brutto € 840,- für die Dauer von einem ½ Jahr zu beauftragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Stoiber, GR Trubacek, GR Müller

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 3 Berichte

- Einladung – Eröffnung des Windparks Oberwaltersdorf
- Eröffnung KIGA-Zubau Mirijam – Anfang September

zu 4 Bericht Hochwasserschutz

Sachverhalt: GGR Hartl berichtet, dass lt. Information von Obm. Bgm. Ehrenberger der Optionsvertrag heute an die Fontana geschickt wurde.
Fr. GR Müller hat bei Hrn. Obm. Ehrenberger bzgl. der Höhe der linearen Maßnahmen im Gemeindegebiet angefragt. Diese können zum momentanen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.

zu 5 Bericht der Kontrolle Vorlage: FI/809/2018

Sachverhalt:

Der Obm.-Stv. Günther Stoiber bringt dem Gemeinderat den Bericht der Prüfung vom 12.06.2018 zur Kenntnis.

Es erfolgte die Prüfung der Haupt- und Nebenkassen, der Monatsabrechnungen der Hauptkassa sowie stichprobenartige Belegkontrollen von Einnahmen ab EUR 4.999,99 und Ausgaben ab EUR 1.999,99.

Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. Kassenverwalters war nicht erforderlich.

zu 6 Radonmessung Ergebnisse und Maßnahmen Vorlage: MA/794/2018

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der durchgeführten Radonmessungen in öffentlichen Gebäuden der Marktgemeinde Oberwaltersdorf.

Messergebnisse:

Krabbelstube Gruppe 2	140	
Krabbelstube Gruppe 1	120	
NMS Klasse DG	190	
NMS Hortgruppe 1 EG	280	
NMS Bewegungsraum	170	
NMS Werkraum Textil	230	
NMS Werkraum technisch		690
NMS Klasse Ost EG	360	
NMS Klasse Mitte EG	160	
NMS Klasse EG	160	
NMS Lehrerzimmer	560	
NMS Direktion	600	
NMS Besprechungszimmer	600	
NMS Küche	92	
NMS EDV	110	
NMS Mehrzweckraum KG	110	
VS Lehrerzimmer	170	
VS Hortküche	110	
VS Büro	220	
VS Hort Werkraum Textil	190	
VS Hort Werkraum Techn.	250	

VS Hortgruppe 2	180
VS Hortgruppe 1	170
KG Mirijam neu Rückzugsraum 25 EG	180
KG Mirijam Rückzugsraum 26 EG	170
KG Mirijam Gruppenraum 24 EG	190
KG Mirijam Gruppenraum 19 EG	190
KG neu Büro	160
KG neu Multifunktionsraum EG	190
KG Michael Aufenthaltsraum EG	150
KG Michael Kanzlei EG	230
KG Michael Gruppenraum 4	230
KG Michael Gruppenraum 3	190
KG Michael Gruppenraum 2	180
KG Michael Gruppenraum 1	160
KG Fatima Multifunktionsraum	170
KG Fatima Kanzlei	130
KG Fatima Bewegungsraum	81
KG Fatima Gruppenraum 3	190
KG Fatima Gruppenraum 2	88
KG Fatima Gruppenraum 1	93
Gemeinde Bauamt	170
Gemeinde Bürgerservice	200
Gemeinde Bürgermeister Büro	170

Eine telefonische Rücksprache mit der auswertenden Stelle (AGES) über die Messergebnisse, ergibt einen mittelfristigen Handlungsbedarf (in den nächsten 3-5 Jahren) am Altbau der NMS.

Der GGR Martin Eipeldauer wird den Gemeinderat über die weiteren Schritte bzw. Maßnahmen informieren.

Wortmeldung: GR Stoiber, GGR Izso

Anmerkung: In seiner Funktion als Obmann des Bauausschusses wird er sich mit der Sanierung der problematischen Gebäude(teile) im Ausschuss auseinandersetzen.

**zu 7 Stellungnahme zu Prüfbericht Land NÖ vom 30.01.2018
Vorlage: FI/722/2018**

Sachverhalt:

Die Vorsitzende ersucht Herrn Amtsleiter Franz Hacker um Verlesung des Prüfberichtes samt Stellungnahme wie folgt:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



2. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 2.1. WVA, ABA und Müll
 - 2.2. Abgaben, Gebühren und Eintrittsgelder
 - 2.3. Friedhof
3. Finanzlage
 - 3.1. Haushaltsausgleich
 - 3.2. Finanzspitze
 - 3.3. Passiva - Verbindlichkeiten und Verpflichtungen
 - 3.3.1 Darlehen
 - 3.3.2 Leasingverpflichtungen
 - 3.3.3 Haftungen
 - 3.3.4 Offene Rechnungen
 - 3.4. Aktiva - Vermögen und Forderungen
 - 3.4.1 Anlagevermögen
 - 3.4.2 Rücklagen
 - 3.4.3 Abfertigungsversicherungen
 - 3.4.4 Wertpapiere und Beteiligungen
 - 3.4.5 Offene Außenstände
 - 3.4.6 Gegebene Darlehen
 - 3.5. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile
 - 3.5.1 Einwohnerentwicklung
 - 3.6. Finanzielle Lage - Resümee

1. GEMEINDEHAUSHALT

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft. Dabei zeigte sich, dass nicht alle Unterlagen dazu am Gemeindeamt verfügbar waren, sondern erst bei den Banken einzuholen waren. Um also eine vollständige Kassenbestandsaufnahme zu ermöglichen, wurde die Einschau eine Woche später fortgesetzt. Am zweiten Tag der Einschau war die Überprüfung der Bestände möglich, und es wurde dazu eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich zunächst die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

Aus einer Aufstellung der Oberbank, die erst nach der Fertigstellung der Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahme vorgelegt wurde, geht allerdings hervor, dass entgegen der ursprünglichen Mitteilung des Kassenverwalters das Konto ZW 8 „Oberbank Ticketservice BFF“ nicht stillgelegt wurde: Dieses Girokonto diente für die Verrechnung von Einnahmen der gemeindeeigenen Veranstaltungen im Kulturzentrum „Bettfedernfabrik“. Nachdem seit Jahren keine solchen Veranstaltungen mehr stattgefunden haben, wurde das Konto nicht mehr benötigt. Es bestand aber weiter und natürlich wurden seitens der Bank die vereinbarten Kontoführungsspesen und Sollzinsen abgebucht, und daher betrug laut Mitteilung der Oberbank der Stand per 28.02.2017 € - 663,15. Diese Abbuchungen wurden in der

Gemeindebuchhaltung aber nicht erfasst, daher besteht bei diesem Zahlweg ein Fehlbetrag.

Auch das Spargirokonto Nr. 4091-0491.31 bei der Oberbank, das auf der Kassenbestandsaufnahme als Rücklage unter der Bezeichnung „Aufschließungen“ ersichtlich ist, scheint in der Gemeindebuchhaltung nicht auf. Der Stand zum Zeitpunkt der Einschau war tatsächlich Null, aber einige Tage vorher wurde ein Guthaben von € 31.196,55 von diesem Konto auf das Rücklagenkonto „Badenerstraße“ überwiesen; dabei hat es sich nach Aussage des Kassenverwalters um einen Irrläufer gehandelt.

Weiters stimmte der Stand des Sparbuches für „Kleinkraftwerk Oberwaltersdorf“ per 31.12.2016 (€ 12.157,61) nicht mit dem Stand im Rücklagennachweis zum Rechnungsabschluss 2016 überein (€ 13.071,39 Anfangsstand und unverändert auch Endstand).

In der Buchhaltung sind ausnahmslos alle Girokonten, Spargirokonten oder Sparbücher der Gemeinde darzustellen, entweder als Zahlweg im laufenden Bestand oder als Rücklage. Alle Bewegungen auf diesen Konten müssen ihren Niederschlag in den Büchern finden, und die Saldi der einzelnen Zahlwege oder Rücklagen laut Buchhaltung müssen jederzeit mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen und nachvollziehbar sein.

Der Minusstand auf dem Ticketkonto ist zu verbuchen und dann umgehend abzudecken, künftig sind die anfallenden Spesen usw. laufend zu erfassen. Allerdings sollte überlegt werden, ob dieses Konto überhaupt benötigt wird. Selbst wenn jetzt, wie das im Gespräch angekündigt wurde, wieder gemeindeeigene Veranstaltungen verstärkt durchgeführt werden sollen, ist doch fraglich, ob zu diesem Zweck ein gesondertes Girokonto überhaupt erforderlich ist.

Der Rücklagennachweis ist richtig zu stellen und die Gründe für die Differenz sind darzulegen.

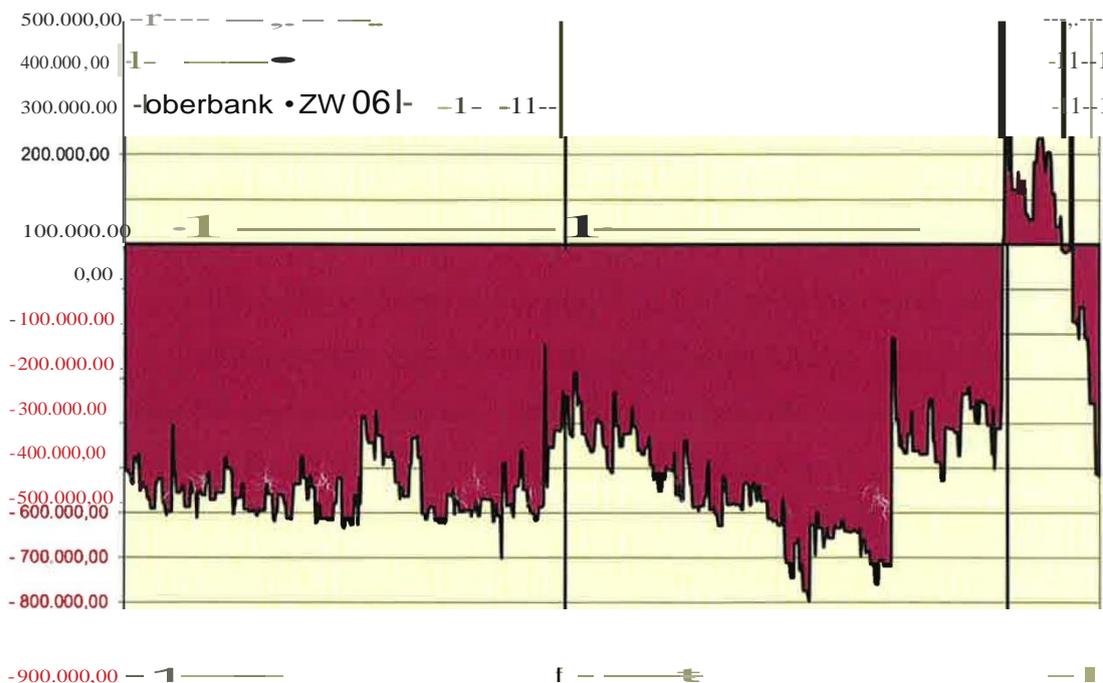
Das Girokonto wurde sofort über unser ELBA Telebanking erfasst. Die Kontoführungsspesen und Sollzinsen nachgebucht. Das Girokonto ist nunmehr unter dem Zahlweg 8 geführt und wurde im Rahmen des letzten Rechnungsabschlusses 2017 im Kassenabschluss genehmigt.

Das Rücklagenkonto wurde sofort über unser ELBA Telebanking erfasst. Das Guthaben auf der Rücklage Aufschließungen von EUR 31.196,55 wurde sofort auf die Rücklage Abbruch Badenerstraße 22 verbucht und die Rücklage richtig gestellt. Die Rücklage Aufschließungen wurde aufgelöst und die neue Rücklage Abbruch Badenerstraße 22 richtig geführt und wurde im Rahmen des letzten Rechnungsabschlusses 2017 im Rücklagennachweis genehmigt.

Die Zinsabschlüsse wurden nachgebucht. Die Rücklage Kleinkraftwerk Oberwaltersdorf wird richtig geführt und wurde im Rahmen des letzten Rechnungsabschlusses 2017 im Rücklagennachweis genehmigt.

Wie aus der Kassenbestandsaufnahme hervorgeht, wird die Gebarung der Gemeinde über die Hauptkassa, eine Nebenkassa und über ein Hauptgirokonto sowie ein Abgabengirokonto geführt. Außerdem gibt es noch ein Girokonto für „Badesee Badekarten“, das nur im Sommer benötigt wird, und das schon erwähnte Konto „Ticket-service BFF“.

Der Verlauf der Bestände auf dem Hauptgirokonto bei der Oberbank zeigte im überprüften Zeitraum das folgende Bild:



- 1.000.000,00 ..

01.01.2015

01.01.2016

01.01.2017

Wie ersichtlich, ist das Girokonto der Gemeinde fast immer beträchtlich im Soll. Diese hohen Überziehungen sind die Folge der allgemein schlechten finanziellen Situation der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, auf die weiter unten im Punkt „Finanzlage“ detailliert eingegangen wird.

Die Guthabensbestände zu Beginn des Jahres 2017 sind so deutliche „Ausreißer nach oben“, dass sie in dieser Grafik nicht mehr in der vollen Höhe dargestellt werden: Am 03. Jänner betrug der Habenstand am Girokonto über € 4,7 Mio. und am 23. Februar 2017 fast € 11,1 Mio., und zwar jeweils nur für einen einzigen Tag. Das kommt dadurch zustande, dass im Zuge der Umstrukturierung der Finanzierungsmodelle für verschiedene Gemeindeobjekte die dafür angesparten Tilgungsträger zum Teil aufgelöst und vorübergehend in den laufenden Bestand der Gemeinde übernommen wurden.

Für das Hauptgirokonto wurde mit der Oberbank ein Kassenkredit (= Überziehungsrahmen) vereinbart; im Jahre 2016 lag der Rahmen bei € 670.000,-- und aktuell bei € 630.000,--, das entspricht der gesetzlichen Vorgabe für die maximale Höhe eines Kassenkredites, die laut § 79 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bei einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes liegt. Allerdings ist es in den Vorjahren zu Kontoüberziehungen gekommen, die sowohl über den mit der Bank vereinbarten Kassenkredit als auch über das gesetzlich vorgesehene Höchstlimit an Überziehungen hinausgingen, insbesondere im Sommer 2016, wo die Sollstellungen knapp € - 800.000,-- erreichten. Auch das Abgabengirokonto war im überprüften Zeitraum, konkret im April 2015, einmal überzogen, allerdings nur wenige Tage und nur bis rund € - 3.500,--. Die Sollstellung am Konto „Ticket-service“ von einigen Hundert Euro wurde schon erwähnt.

Wie von der Oberbank mitgeteilt wurde, wurden zum Zeitpunkt der Einschau Sollstellungen am Hauptgirokonto mit 1,2 % p.a. verzinst, wären Überziehungen auf allen anderen Konten - und solche hat es, wie gesagt, gegeben, wenn auch in einem geringen Ausmaß - mit dem sehr schlechten Sollzinssatz von 12,75 % belastet wurden. Guthaben wurden jedoch auf allen Konten bei der Oberbank *nicht* verzinst, der Habenzinssatz lag jeweils bei 0,0 %.

Girokontoüberziehungen auf Konten, für die kein Kassenkredit vereinbart wurde, sind nicht statthaft und außerdem teuer und

sind daher zu vermeiden. Das geht umso leichter, je weniger Konten zu verwalten sind, also sollte geprüft werden, ob die Anzahl der Girokonten nicht reduziert werden kann.

Auch Kontoüberziehungen über den vereinbarten Kassenkredit oder gar über die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze hinaus sollten vermieden werden, wobei in diesem Fall die hohen Sollstellungen nur dann vermeidbar sind, wenn die Finanzlage verbessert wird - dieses Thema wird weiter unten behandelt.

Da die Guthaben inzwischen zum größten Teil aufgelöst wurden, ist dieser Hinweis momentan zwar nicht von großer Bedeutung, aber eine nullprozentige Habenverzinsung sollte auch bei dem derzeit geringen Zinsniveau von einer Gemeinde nicht akzeptiert werden. Falls die Marktgemeinde Oberwaltersdorf in absehbarer Zeit wieder in die Lage kommen sollte, Guthaben anzusparen, sollten Vergleichsanbote von anderen Banken eingeholt werden.

Die Gemeinde führte im Haushaltsjahr 2017 bei unserer einzigen Bank der Oberbank Baden einen genehmigten Kassenkredit von EUR 630.000. Aufgrund der sparsamen Haushaltsgebarung wurden im gesamten Haushaltsjahr 2017 bis 31.12.2017 ausschließlich alle Girokonten im Habebereich geführt.

Die Habenzinssatz wurde leider erfolglos bei der Oberbank Baden nachverhandelt und begründet mit der gesamten Zinssituation (z.B. Sparbuchzinsen aktuell 0,15 %)

1.2. Buchführung. Belege

Auf verschiedenen Konten im Haushalt und in der Durchlaufenden Gebarung ergaben sich zum Jahresende 2016 Schließliche Reste, die fragwürdig oder unrichtig sind.

Die Reste im Haushalt und in der Durchlaufenden Gebarung sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls um- gehend zu korrigieren. Diese Überprüfung sollte regelmäßig einmaljährlich, ev. anlässlich des Rechnungsabschlusses, erfolgen; während des Jahres aufgetretene Fehler können dann rasch behoben werden.

Alle Konten der Durchlaufenden Gebarung wurden sofort nochmals geprüft. Eine saldierte Aufstellung aller Konten samt Erklärungen wurde auf den Seiten 151-153 im Rechnungsabschluss 2017 richtig geführt und genehmigt.

Teilweise waren im überprüften Zeitraum Gebarungen nicht den sachlich richtigen Konten laut dem Kontenrahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zugeordnet.

Auf die sachlich richtige Zuordnung der Gebarungen ist zu achten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Posten für „Sonstige“ Einnahmen und Ausgaben (Post +829 bzw. -729) nur in seltenen Ausnahmefällen und nur für Kleinbeträge zu verwenden sind.

Die Umbuchungen der Einnahmen und Ausgaben auf den zwei richtigen Haushaltsposten von 829 auf 828 bzw. 729 auf 728 wurden im Rechnungsabschluss 2017 genehmigt.

Bei Durchsicht des Rechnungsabschlusses 2016 fällt auf, dass sich in der Durchlaufenden Gebarung bei den Verwahrgeldern nach erfolgter Saldierung keine Summengleichheit zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt. Die Differenz beträgt einen Cent und besteht schon zumindest seit 2013. Die Ursachen für den Fehler konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht geklärt werden; wahrscheinlich wurde einmal eine „Reste-berichtigung“ durchgeführt, also ein direktes Verändern des Anfänglichen Restes auf einem Konto gegenüber dem Schließlichen Rest des Vorjahres ohne eine Soll- oder Istbuchung.

Notwendige Korrekturen in der Buchhaltung dürfen niemals mit Resteberichtigungen durchgeführt werden. Der Schließliche Rest am Ende eines Jahres ergibt sich rechnerisch durch die einfache Subtraktion Gesamtsoll minus Ist, und der Anfängliche Rest am Jahresbeginn ist nur die Übernahme des Vorjahres-ergebnisses (Schließlicher Rest).

Korrekturen oder Umbuchungen zwischen Konten dürfen nur mit Soll- und Istbuchungen durchgeführt werden.

Der Fehler ist mithilfe des Programmierstellers zu beheben.

Die Differenz aus dem Jahre 2002 von 1 Cent wurde am 08.03.2018 mit GEMDAT gelöst und im Rechnungsabschluss 2017 genehmigt.

1.3. Rechnungsabschluss und Voranschlag

1.3.1 Nachweise und Beilagen

Den Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre waren nicht alle in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) geforderten Nachweise und Beilagen angeschlossen bzw. wurden diese Nachweise nicht immer vollständig und inhaltlich richtig ausgefertigt:

- Der Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts ist leer. In diesen Nachweis gehören unter anderem die Ertragsanteile, NÖKAS, Sozialhilfeumlage, Bedarfszuweisungen, Schulumlagen usw. dargestellt.
- Auch der Nachweis der Beteiligungen und Wertpapiere ist leer, obwohl die Marktgemeinde mit 100 % an der Oberwaltersdorf Vereins KG beteiligt ist.
- Im Schuldennachweis sind Darlehen für den Kindergarten unrichtigerweise der Schuldenart 3 zugeordnet; diese Schuldenart betrifft Schulden, die für eine andere Gebietskörperschaft aufgenommen wurden.
- Im Leasingnachweis zum RA 2016 fehlen bei einem der beiden Einträge die Angabe der Haushaltsstelle, der Zinssatz und vor allem der Betrag der Leasingraten.
- Im Haftungsnachweis wurden den Haftungen für die Wohnbaugenossenschaften (Bettfedernfabrik usw.) keine Risikoklassen zugeordnet, ebenso wie einer Haftung für die Mittelschulgemeinde.
- Die Kautionsparbücher für vermietete Objekte werden als Verwahrgelder in der Durchlaufenden Gebarung dargestellt. Zwei Mietkautionen sind aber zusätzlich auch im Rücklagennachweis erfasst.
- Ein Verzeichnis über die offenen Posten bei Sammelkonten der durchlaufenden Gebarung (v.a. "Diverse Verwahrgelder" und "Diverse Vorschüsse") war dem RA nicht angeschlossen.

Den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen sind alle in der VRV geforderten Beilagen und Nachweise anzuschließen, bzw. ist auf eine vollständige und sachlich richtige Ausfertigung dieser Beilagen und Nachweise zu achten.

Kautionsparbücher können entweder im laufenden Bestand oder als Rücklage geführt werden, aber nicht beides, da sie ansonsten doppelt in der Buchhaltung aufscheinen.

Folgende Nachweise wurden angepaßt und im Rechnungsabschluss 2017 genehmigt:

- Erklärung der Reste Verwahrgelder und Vorschüsse Seiten 151-153
- Nachweis über Darlehensschulden Seiten 183-198
- Nachweis über Haftungen Seiten 199-208
- Nachweis über Leasing Seiten 209-212
- Nachweis über Rücklagen und Ansparversicherungen Seiten 217-220
- Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen Seiten 221-224
- Nachweis über die Transfers von/an Träger des öffentlichen Rechte Seiten 231-234

2. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

2.1. WVA. ABA und Müll

Die Agenden der Wasserversorgung, der Kanalisation sowie der Müllbeseitigung werden nicht von der Gemeinde selbst wahrgenommen, sondern wurden verschiedenen Verbänden übertragen, die sowohl die dazu nötigen Anlagen errichten und betreiben als auch die Gebührenhoheit in ihren Bereichen innehaben und die Vorschreibung und Eintreibung der Gebühren vornehmen, und zwar:

Wasserversorgung	Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
Abwasserbeseitigung	Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau
Abfallentsorgung	Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Bezirk Baden

Keine Anmerkungen notwendig.

2.2. Abgaben, Gebühren und Eintrittsgelder

Die meisten Verordnungen über die Einheitssätze der verschiedenen Abgaben und Gebühren sowie die Festlegung privatrechtlicher Eintrittsgelder wurden in den letzten beiden Jahren neu beschlossen und die Gebührensätze angepasst: Die Höhe der Aufschließungsabgabe sowie die Eintrittsgelder zum Freibad am 07.03.2016 und die Hundeabgabe am 21.05.2015.

Über die Höhe der Friedhofsgebühren wurde am 24.09.2015 und, offenbar der mündlichen Empfehlung bei der Einschau folgend, am 22.06.2017 neue Verordnungen vom Gemeinderat erlassen.

- I. **Es wird empfohlen, auch in Zukunft die Höhe der Einheitssätze für Abgaben und Gebühren, die Höhe von Eintrittsgeldern und auch die Höhe von Beiträgen z.B. zum Kindergarten in kurzen Zeitabständen von ein bis zwei Jahren zu evaluieren und gegebenenfalls zumindest im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.**

Alle Gebühren und Tarife werden laufend evaluiert und gegebenenfalls angepaßt.

2.3. Friedhof

Der Gebührenhaushalt Friedhof wurde in den letzten Jahren regelmäßig mit zum Teil beträchtlichen Defiziten geführt (gerundet auf Hundert Euro):

RA 2013	€	25.000,00	€	33.600,00	€	- 8.600,00	74,00 %
RA 2014	€	22.600,00	€	39.000,00	€	- 16.400,00	58,00 %
RA 2015	€	22.300,00	€	47.700,00	€	- 25.400,00	47,00 %
RA 2016	€	46.000,00	€	62.900,00	€	- 16.900,00	73,00 %
VA 2017	€	54.400,00	€	54.300,00	€	100,00	100,00 %

Eben aus diesem Grunde wurden im Juni 2017 die Gebühren neu festgesetzt, nun muss die weitere Entwicklung und der Erfolg der Maßnahmen beobachtet werden.

Festzuhalten ist noch, dass beim Gebührenhaushalt Friedhof in den letzten Jahren keine Kostenwahrheit dargestellt wurde, da die Verwaltungsausgaben in der Hauptverwaltung nicht anteilmäßig auf den Gebührenssektor umgelegt wurden.

Der anteilige Verwaltungsaufwand in der Hauptverwaltung (Personal- und Sachaufwand) und auch anteilige Kosten, die beim Bauhof anfallen, sind in Form von „Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen“ dem Ansatz 817 „Friedhof“ anzulasten. Nur eine umfassende Ermittlung von erbrachten Leistungen und Aufwendungen führt zur Kostenwahrheit in unternehmerischen Bereichen.

Aufgrund des im Haushaltsjahr 2017 neu geführten Systems „K5 Wirtschaftshof“ können alle tatsächlichen Arbeitsleistungen und Kosten auf alle Haushaltskonten bzw. Kostenstellen richtig zugeordnet werden. Diese werden im Rahmen des Vergütungsnachweises dargestellt bzw. Neutralisiert und bereits im Rechnungsabschluss 2017 genehmigt. Durch laufende Kostenanpassung der Gebühren (Bestattungskosten) des Friedhofes (817) wird auch weiterhin eine Kostendeckung angepeilt.

3. FINANZLAGE

3.1. Haushaltsausgleich

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf war in den vergangenen drei Jahren nicht in der Lage, ihren ordentlichen Haushalt aus eigener Kraft auszugleichen. Die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 schlossen mit folgenden Sollergebnissen:

2014	€	- 279.933,55
2015	€	- 290.787,94
2016	€	+ 25.586,76

Im Dezember 2016 wurden der Marktgemeinde Oberwaltersdorf (zusätzlich zu den Bedarfszuweisungen für außerordentliche Projekte) Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich in der Höhe von € 250.000,-- gewährt, und nur mit diesen Mitteln konnte der Sollfehlbetrag abgedeckt werden. Die Prognose für das Endergebnis 2016 war dann offenbar doch etwas zu pessimistisch, sodass sich mit den Bedarfszuweisungsmitteln ein kleiner Überschuss ergeben hat. Dieser Sollüberschuss wird allerdings im Jahr 2017 ohnehin benötigt, um den Haushaltsausgleich sicher zu stellen .

Die Marktgemeinde hat um das Jahr 2005 durch die Verwirklichung mehrerer großer Projekte, allen voran das Veranstaltungszentrum „Bettfedernfabrik“, in Form von Mieten, Ansparungen von Tilgungsträgern für endfällige Darlehen der Wohnbaugenossenschaften sowie regelmäßige Annuitäten für eigene Darlehen sehr beträchtliche finanzielle Verpflichtungen übernommen: Im vergangenen Jahr schlugen sich diese verschiedenen Zahlungen mit über € 900.000,-- zu Buche, das sind etwa 13,5 % der gesamten ordentlichen Ausgaben!

Zunächst waren diese hohen laufenden Ausgaben auch noch leistbar, aber nach dem Weggang der Magna-Zentrale und dem damit verbundenen empfindlichen Rückgang an Kommunalsteuereinnahmen - 2014 wurde um etwa € 580.000,- weniger Kommunalsteuer vereinnahmt als in den Jahren davor, und in den beiden folgenden Haushaltsjahren ist sie noch weiter gesunken - waren diese Belastungen für Oberwaltersdorf nicht mehr zu bewältigen, und es kam zu den genannten Haushaltsabgängen.

Um der Situation zu begegnen, wurde neben anderen Konsolidierungsmaßnahmen im Herbst 2016 eine weitreichende Umschuldung bzw. Umstrukturierung der bestehenden Verpflichtungen in Angriff genommen. Die Mietverträge wurden aufgelöst und die Objekte ins Gemeindevermögen übernommen, die dafür übernommenen Haftungen wurden rückgekauft und eine Reihe von Darlehen (zum Teil in Schweizer Franken) wurde konvertiert. Dazu wurden die angesparten Tilgungsträger vorzeitig aufgelöst und schließlich ein Darlehen über € 15,5 Mio. aufgenommen. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Marktgemeinde blieb durch diese Umstrukturierung weitgehend unverändert, aber deren Laufzeit wurde deutlich erstreckt, und somit konnte der jährliche Anteil der Zahlungsverpflichtungen auf ein Niveau reduziert werden, das in der gegenwärtigen Situation für die Gemeinde leistbar ist.

3.2. Finanzspitze

Die Finanzspitze (FSP) ist eine Kennzahl, die ermittelt wird, indem die im Voranschlag enthaltenen laufenden Einnahmen den laufenden Ausgaben gegenübergestellt werden; sie repräsentiert also die finanzielle Belastbarkeit des Gemeindehaushaltes.

Während die Finanzspitze im Jahr 2016 noch klar negativ war, haben die oben skizzierten Umschuldungsmaßnahmen dazu geführt, dass sich diese Kennzahl im Voranschlag 2017 zunächst auf etwa +/- Null verbessert hat. Das zeigt, dass die jährlichen Leistungsverpflichtungen auf ein Ausmaß gesenkt wurden, das aus den laufenden Einnahmen gerade bedient werden kann; ein Überhang laufender Einnahmen, aus dem sich Reserven für neue laufende Belastungen oder für Ansparungen ergeben würden, ist allerdings vorerst auch nicht vorhanden.

Gemäß den Daten des Nachtragsvoranschlages musste die Kennziffer dann wieder nach unten revidiert werden, weil ein Darlehen, das eigentlich im Zuge der Umschuldungsmaßnahmen auch hätte konvertiert werden sollen, dann doch nicht vorzeitig getilgt wurde. Grund dafür war nach Mitteilung der Gemeinde die ungünstige Entwicklung des Schweizer Frankens, weshalb die zu Jahresbeginn aufgenommenen 15,5 Mio. nicht ausreichten, um alle geplanten Darlehenskonvertierungen durchführen zu können.

Im Laufe des heurigen Jahres hat die Marktgemeinde um aufsichtsbehördliche Genehmigung von mehreren neuen Rechtsgeschäften angesucht. Das betraf die jeweils über Leasing finanzierte Ersatzanschaffung von Fahrzeugen, zunächst ein HLF3 für die Feuerwehr Oberwaltersdorf und später zwei Bauhoffahrzeuge; außerdem soll ein Darlehen für die Erweiterung des Kindergartens aufgenommen werden. Jedes dieser Projekte ist aus bestimmten Gründen als unumgänglich zu bezeichnen, und zum Teil wird die Belastung für die Gemeinde durch wegfallende Ausgaben (z.B. hohe Reparaturkosten alter Fahrzeuge) oder hinzukommende Einnahmen (Förderungen des Schul- und Kindergartenfonds) gemildert, aber trotzdem entstehen daraus neu hinzukommende laufende Ausgaben, die von der Gemeinde zu tragen sind.

Dennoch sollten alle diese Belastungen verkraftbar sein, denn im Jahr 2020 werden etliche Darlehen letztmalig zu zahlen sein, und diese auslaufenden Annuitäten entsprechen in etwa den neu hinzukommenden (Netto-)Belastungen aus diesen Verträgen.

Für weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte wie Darlehensaufnahmen oder Leasinggeschäfte könnte aber derzeit keine Bewilligung erteilt werden, wenn die zusätzliche jährliche Belastung nicht durch konkrete Mehreinnahmen oder Ausgabenreduktionen bedeckt werden kann.

Keine Anmerkungen notwendig.

3.3. Passiva - Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

3.3.1 1 Darlehen

Der Schuldenstand jeweils per Jahresende und der Netto-Schuldendienst der Gemeinde entwickelten sich in den Jahren 2014 bis 2016 sowie im Voranschlag 2017 wie folgt (gerundet auf 100 Euro)¹:

a) Schuldenstand

Schuldenart	2014	2015	2016	2017
S-Art 1	2.088.200,00	2.414.100,00	2.409.400,00	15.833.700,00
S-Art 2	539.000,00	596.100,00	537.000,00	347.300,00
Z.w.Summe	2.627.200,00	3.010.200,00	2.946.400,00	16.181.000,00
S-Art 3	614.900,00	597.200,00	564.000,00	514.700,00
S-Art 4	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	3.242.100,00	3.607.400,00	3.510.000,00	16.695.700,00

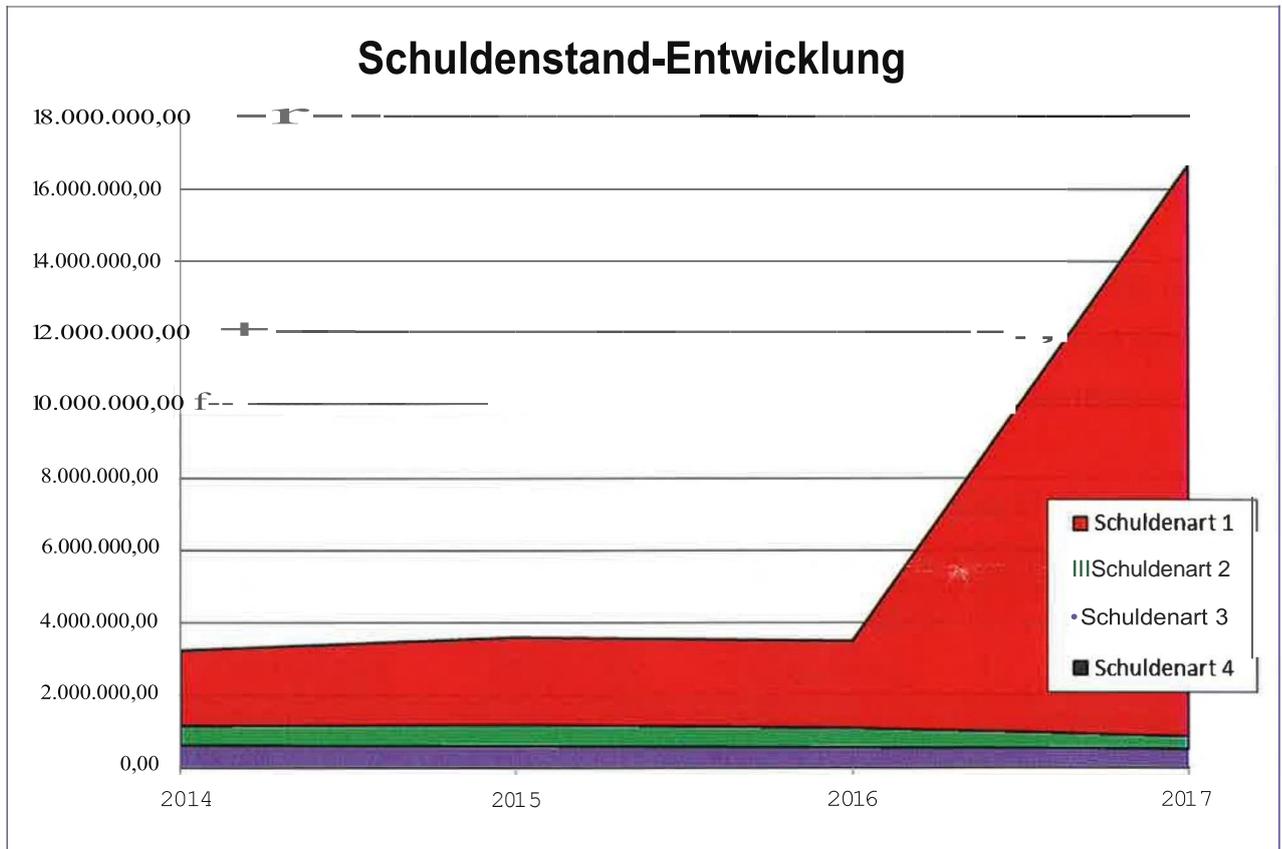
b) Schuldendienst

Schuldenart	2014	2015	2016	2017
S-Art 1	170.500,00	186.800,00	194.500,00	2.223.100,00
S-Art 2	148.600,00	136.500,00	51.100,00	185.300,00
Zw.Summe	319.100,00	323.300,00	245.600,00	2.408.400,00
S-Art 3	46.100,00	32.200,00	43.700,00	51.500,00
S-Art 4	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	365.200,00	355.500,00	289.300,00	2.459.900,00

¹ Die Zuordnung mancher Darlehen zur falschen Schuldenart wurde hier nicht korrigiert.

- Schuldenart 1: Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird
- Schuldenart 2: Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden
- Schuldenart 3: Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird
- Schuldenart 4: Schulden, die für sonstige Rechtsträger (physische und juristische Personen) aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird

Das Diagramm über die Veränderung des Schuldenstandes während dieser vier Jahre zeigt ein höchst ungewöhnliches Bild:



Dieser sprunghafte Anstieg ist natürlich auf die erwähnten Umschuldungsmaßnahmen zurückzuführen. Im selben Ausmaß, in dem die hier dargestellten Darlehensstände ansteigen, sinken andere Verpflichtungen der Gemeinde, namentlich die Haftung für Kredite der Wohnbaugenossenschaften. Und auch der sehr hohe Schuldendienst für 2017 hängt mit dieser Umschuldung zusammen; diese Zahl beinhaltet nicht nur regelmäßige Darlehensdienste sondern auch die vorzeitige Tilgung von mehreren früheren Darlehen.

Die Darlehen der Schuldenart 1 müssen aus allgemeinen Bedeckungsmitteln getragen werden. In Oberwaltersdorf sind dies Darlehen für Grundstückskäufe, Volksschulsanierung und -zubau und Kindergarten, ein Darlehen, das für die frühere Gemeindegesellschaft

OKOG aufgenommen werden musste, und im Voranschlag auch das neue Darlehen für die Umschuldung.

Darlehen der Schuldenart 2 können durch Einnahmen aus Gebühren bzw. Mieten refinanziert werden; konkret sind das Althausanierungsdarlehen und solche für den Friedhof. Die fälschlich der Schuldenart 3 zugeordneten Darlehen betreffen den Kindergarten und daher die Schuldenart 1.

Keine Anmerkungen notwendig.

3.3.2 Leasingverpflichtungen

Gemäß Leasingnachweis zum Rechnungsabschluss 2016 hat die Marktgemeinde Oberwaltersdorf Büromaschinen („Canon Combi Geräte“) geleast, wofür laut Leasingnachweis € 8.754,60 zu leisten waren; dieser Betrag ist auch im ordentlichen Haushalt unter 1/010-700 ersichtlich. Weiters gibt es einen Eintrag im Nachweis über Leasingverpflichtungen für ein Elektrofahrzeug Nissan e-NV200, allerdings ohne einen Jahresbetrag und auch ohne die Angabe des Haushaltskontos. Auf 1/420-700 „Sozialzentrum Leasingraten Elektrofahrzeug“ sind Ausgaben von € 4.155,37 ersichtlich, die wahrscheinlich dieses Leasinggeschäft betreffen.

Demnach betrug die Summe der 2016 zu zahlenden Leasingraten rd. € 12.900,--.

Keine Anmerkungen notwendig.

3.3.3 Haftungen

Im Haftungsnachweis 2016 ist eine Vielzahl von übernommenen Haftungen und Bürgschaften aufgelistet. Unter der niedrigsten Risikoklasse 1 stehen Haftungen, die für den Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau aufgenommen wurden, insgesamt rund € 4,9 Mio. Weiters gibt es drei Haftungen für die Mittelschulgemeinde Oberwaltersdorf-Trumau, deren Jahresendstand 2016 in Summe mit rd. € 1,6 Mio. angegeben wird.

Und schließlich sind jene Haftungen ausgewiesen, die im Zusammenhang mit den großen Bauprojekten Sicherheitszentrale, Bettfedernfabrik und Bauhof übernommen wurden. Die zugrundeliegenden Darlehen wurden von den Wohnbaugenossenschaften für die Errichtung bzw. Umbau und Sanierung dieser Einrichtungen im Auftrag der Gemeinde aufgenommen und über die Mieten, die von der Marktgemeinde zu zahlen waren, getilgt.

Per Ultimo 2016 war laut Haftungsnachweis ein Gesamtstand von rund € 15,2 Mio. für diese drei Haftungen ausständig.

Aus all diesen einzelnen Verträgen zusammengenommen ergibt sich laut Rechnungsabschluss zum Jahresende 2016 ein Haftungsstand von € 21.735.127,54. Wie aber bereits ausgeführt wurde, sind im Zuge der Umschuldungsmaßnahmen zu Beginn des heurigen Jahres die Haftungen für die Wohnbaugenossenschaften getilgt oder vielmehr rückgekauft worden, und daher wird der Haftungsstand dementsprechend fallen: Laut Nachweis im Nachtragsvoranschlag 2017 beträgt der voraussichtliche Endstand heuer nur mehr rd. € 6,5 Mio.

Keine Anmerkungen notwendig.

3.3.4 Offene Rechnungen

Zum Zeitpunkt der Einschau war eine verhältnismäßig große Anzahl von Rechnungen, die der Gemeinde von ihren Lieferanten gelegt worden sind, noch zur Zahlung offen bzw. auch noch nicht als Sollstellung in der Buchhaltung erfasst. Die Gesamtsumme dieser offenen, noch nicht zum Soll gestellten Rechnungen betrug per 20. März 2017 laut der von der Gemeinde gemachten Aufstellung insgesamt € 165.641,97.

Zum Zeitpunkt der Einschau betrug der Personalstand in der Buchhaltung zwei Personen, wobei die 2. Mitarbeiterin erst kürzlich eingetreten ist und noch eingeschult wurde. Noch im Frühjahr 2017 verbesserte sich aber die Situation und alle Rechnungen werden pünktlich über die Lieferantenbuchhaltung bzw. ELAK Prozess bezahlt.

3.4. Aktiva - Vermögen und Forderungen

3.4.1 Anlagevermögen

Derzeit existiert noch kein umfassender Vermögensnachweis, also keine Zusammenfassung und Bewertung des vorhandenen Anlagevermögens wie Immobilien und Betriebsausstattung usw., daher ist eine seriöse Aussage zum gg. Punkt „Anlagevermögen“ aktuell nicht möglich.

Als einer der wenigen Gemeinden konnten wir bereits per 31.12.2017 ein vollständiges Anlage- um Umlaufvermögen mit der Bewertung aller Grundstücke, Gebäude, Straßen, Inventar etc. analog der VRV 2015 samt Eröffnungsbilanz vorweisen.

3.4.2 Rücklagen

Den Schulden und Leasingverpflichtungen standen per Jahresende 2016 auch Rücklagen gegenüber. Ein Teil der Rücklagen besteht in Sparbüchern, die meisten Rücklagen wurden allerdings in Form von Ansparversicherungen gebildet.

Der weitaus größte Teil der ausgewiesenen Rücklagen betrifft in der einen oder anderen Form Ansparungen für die Tilgung der endfälligen Darlehen für die Projekte Bettfedern- fabrik, Bauhof und Sicherheitszentrale. Weiters gibt es noch Abfertigungsversicherungen und schließlich ein Sparbuch mit dem Zweck „Kleinkraftwerk Oberwaltersdorf“.

Laut den Angaben im Rücklagennachweis betrug der Rücklagenstand zum Jahresende insgesamt € 3.952.966,37. Allerdings entspricht diese Zahl nicht dem tatsächlichen Stand, der lag um über € 500.000,-- niedriger.

Ein Grund dafür ist, dass zwei Kautionssparbücher mit insgesamt rd. € 1.900,-- sowohl im laufenden Bestand beim Zahlweg 20 „Kautionssparbücher“ als auch im Rücklagennachweis dargestellt sind und daher doppelt in der Buchhaltung aufscheinen.

Der andere Grund besteht darin, dass irrtümlicherweise bei den Ansparversicherungen der prognostizierte Erlebenswert, also der Stand bei einem regulären Ablauf der Versicherung in den Nachweis eingesetzt wurde. Das ist aber nicht der aktuelle Vermögenswert, wie sich dann auch gezeigt hat, als zu Beginn des heurigen Jahres die Tilgungsträger im Zuge der Umschuldung aufgelöst wurden.

Nachdem die Umstrukturierung nunmehr durchgeführt und die Tilgungsträger dafür verwendet wurden und weiters die doppelte Darstellung von Kautionsbüchern im Nachtragsvoranschlag berichtigt wurde, verbleiben noch drei Rücklagen, nämlich für die Abfertigungen, das Kraftwerk und dann noch ein neues Sparbuch, das für die Bedeckung von Leasingraten des Feuerwehrfahrzeuges zweckgewidmet ist. Laut dem Nachweis im Voranschlag wird der Rücklagenendstand 2017 immerhin € 137.000,-- betragen, die aber zur Gänze für bestimmte Zwecke gebunden und daher

nicht für andere Ausgaben verfügbar sind.

Sämtliche Ansparversicherungen wurden aus dem Rücklagennachweis entnommen und im Rahmen eines eigenen Nachweises "Versicherungsnachweis" auf Seite 219 des Rechnungsabschlusses 2017 geführt.

Im Rahmen der Schlussbesprechung der Prüfung wurde mit dem Prüfer darüber Einigkeit hergestellt, dass unsere Tilgungsträger ein "Sondermodell" bei der Bedeckung der Haftungen bzw. Fremdwährungsdarlehen waren und wegen der prognostizierten Verzinsung und der langen Laufzeit schwer zu führen waren. Deshalb wurden lediglich die Überweisungsraten aller 6 Tilgungsträger richtigerweise im Rücklagennachweis geführt. Bei der Auflösung der Tilgungsträger wurden dann alle Tilgungsträger richtig im Rahmen des Umschuldungsprozesses aufgelöst und im Rechnungsabschluss 2017 genehmigt.

3.4.3 Abfertigungsversicherungen

Zur Ansparung von künftig zu leistenden Abfertigungsbeträgen hat die Gemeinde mehrere Lebensversicherungen abgeschlossen. Da bei diesen Versicherungen nicht die Risiko- vorsorge, sondern der Anspargedanke im Vordergrund steht, stellen sie ebenfalls einen Vermögenswert dar.

Aktuell gibt es solche Verträge für fünf Bedienstete. Die Gesamtsumme der Rückkaufs- werte dieser Verträge inkl. Gewinnanteile betrug per 27. März 2017 € 38.369,56. Die kumulierten vertraglich garantierten Versicherungssummen bei regulärem Ablauf der Verträge betrug zum selben Zeitpunkt € 89.538,00.

Die Abfertigungsversicherung wurde aus dem Rücklagennachweis entnommen und im Rahmen eines eigenen Nachweises "Versicherungsnachweis" auf Seite 219 des Rechnungsabschlusses 2017 geführt.

3.4.4 Wertpapiere und Beteiligungen

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf ist Kommanditistin der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Oberwaltersdorf & Co KG" mit einer Beteiligung von 100 % an Vermögen, Gewinn und Verlust der KG und einer bedungenen Einlage von € 1,-
-.

Sonstige Beteiligungen bei Unternehmen besitzt die Gemeinde nicht, und sie verfügt auch nicht über Wertpapiere .

3.4.5 *Offene Außenstände*

Die Forderungen gegenüber den Abgabepflichtigen betragen laut Auswertung aus der Abgabebuchhaltung zum Zeitpunkt der Einschau in Summe € 44.446,84 inklusive USt.

Noch im Frühjahr 2017 wurde eine neue Software WinCause über den GVA Baden eingerichtet, wo über einen digitalen direkten Zugang zu allen Bezirkgerichten die Mahnungen, Rückstandsweise, Exekutionen durchgeführt werden und so die laufenden Außenstände reduziert werden konnten.

3.4.6 *Gegebene Darlehen*

Die Gemeinde hat keine Darlehen vergeben .

3.5. Eigene Einnahmen. Ertragsanteile

Die Einnahmen der Gemeinde durch gemeindeeigene Steuern und Abgaben, durch Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie aus Bedarfszuweisungen 1 und Zuwendungen des Bundes gem. § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt (gerundet auf Hundert Euro):

	2014	2015	2016
Grundsteuer A+B	355.900,00	418.500,00	408.100,00
Kommunalsteuer	853.700,00	808.800,00	791.600,00
Aufschließungsabgaben	252.600,00	56.000,00	50.100,00
Sonstige Steuern ²	49.200,00	52.600,00	55.600,00
Ertragsanteile	2.995.200,00	3.082.600,00	3.332.100,00
BZ I	0,00	0,00	0,00
§ 21 FAG Bundeszuweisung	0,00	0,00	39.100,00
BZ zum Haushaltsausgleich	0,00	0,00	250.000,00
ordentl. Einnahmen ohne Vorjahresergebnis	6.170.500,00	6.297.000,00	6.988.600,00
Anteil EA + BZ + §21 FAG an ord. Eim.	48,54%	48,95 %	51,82%

Wie ersichtlich, machen die Einnahmen aus Ertragsanteilen, Bedarfszuweisungen 1 und den Bundeszuwendungen gemäß § 21 FAG in der Marktgemeinde Oberwaltersdorf regelmäßig etwa die Hälfte der ordentlichen Einnahmen aus. Im Jahre 2016 ist dieser Anteil noch höher, weil zur Stützung des Haushaltes zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel des Landes erforderlich waren.

3.5.1 Einwohnerentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden werden alljährlich von der Statistik Austria in sogenannten Registerzählungen ermittelt. Diese Daten werden unter anderem zur Berechnung von Abgabenertragsanteilen, Zuwendungen und Umlagen gemäß Finanzausgleichsgesetz benötigt.

Das Ergebnis der Registerzählung mit Stichtag 31. Oktober 2016 wird für die Berechnung dieser Einnahmen und Ausgaben im Finanzjahr 2018 herangezogen. Im Jahr 2015 hatte

² In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus Hundeabgabe und Gebrauchs- abgabe angeführt, nicht jedoch die sachlich unrichtig dort verbuchten Ortstaxen.

die Marktgemeinde Oberwaltersdorf laut dieser Zählung 4.292 Einwohner, und 2016 waren es 4.438 Einwohner.

Die Einwohnerzahl der Marktgemeinde Oberwaltersdorf ist seit Jahren deutlich

steigend. Das wirkt sich einerseits positiv auf die (Netto-)Einnahmen aus dem Finanzausgleich aus, umgekehrt entstehen auch Kosten, weil es erforderlich wird, die Infrastruktur zu erweitern.

3.6. Finanzielle Lage - Resümee

Schon aus den relativ umfangreichen Ausführungen unter dem Punkt „Finanzspitze“ wird die grundlegende Situation deutlich, die die Gemeinde in den nächsten Jahren begleiten wird: Die finanzielle Leistungsfähigkeit von Oberwaltersdorf kreist um Null. Jedes neue Faktum kann die Einschätzung ins Positive oder ins Negative wenden: Die derzeit gute Entwicklung der heimischen Wirtschaft wird wohl den Gemeinden generell höhere Einnahmen aus Ertragsanteilen bescheren, aber falls mit der Konjunktur auch das Zins- niveau wieder ansteigt, kann insbesondere in Oberwaltersdorf mit ihrem vergleichsweise sehr hohen Schuldenstand dieses Plus auch schnell wieder aufgebraucht sein.

Nach aktuellem Informationsstand ist also festzustellen, dass zwar die Gefahr weiterer Haushaltsabgänge vorerst gebannt sein sollte, aber ein Spielraum für die Umsetzung neuer Projekte kaum oder gar nicht besteht. Da sich die Gemeinde auf keine disponiblen Rücklagen stützen kann, wäre dieser Spielraum für die Finanzierbarkeit von außerordentlichen Vorhaben und deren Folgekosten von wesentlicher Bedeutung.

II. Um ein neuerliches Kippen der Situation und weitere Haushaltsabgänge zu vermeiden, muss bis auf weiteres finanziell sehr vorsichtig agiert werden. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zu achten ist.

Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:

- Beim Gebührenhaushalt Friedhof ist Kostenwahrheit herzustellen, und dies ist zur Basis für die Berechnung von kostendeckenden Einheitssätzen zu machen.

- Gebühren- und Beitragssätze sind in kurzen Zeitabständen neu zu berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.
- Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.
- Die Vorschreibung von Gebühren, Abgaben und Beiträgen hat gesetzeskonform und entsprechend den Verordnungen oder Beschlüssen des Gemeinderates zu erfolgen.
- Außenstände sind regelmäßig und unter Vorschreibung aller Nebengebühren zu mahnen.
- Die freiwilligen Leistungen sollten überdacht und wenn möglich reduziert werden. Alle laufenden Ausgaben (z.B. für Energieträger aller Art oder für Darlehenszinsen und dergl.) sollten auf Einsparungsmöglichkeiten geprüft werden.
- Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit genauestens zu überprüfen.

Wahrnehmungen minderwichtiger Art wurden mit den beteiligten Personen an Ort und Stelle besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenem Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2

III. NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. G e h a r t

Wortmeldung: Bgm. Matousek, GR Trubacek

**zu 8 Übernahme des Datenschutzbeauftragten durch den GVA Baden
Vorlage: AV/771/2018**

Sachverhalt:

Mit 25.05.2018 tritt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Hierbei sind auch alle Behörden dazu verpflichtet einen sogenannten Datenschutzbeauftragten und Datenschutzkoordinator zu stellen. Da hier einiges an Arbeit, aufgrund von Datenanfragen, Lösungsanträgen etc., auf den Datenschutzbeauftragten zukommen wird, wird empfohlen keine interne Person für diesen Posten zu beauftragen.

Hier hat sich die GVA – Baden eine Lösung überlegt. Sie stellt den Datenschutzbeauftragten für die Gemeinden im Bezirk Baden! Voraussetzung dafür ist die Gemeinden haben 1-2 Personen als Datenschutzkoordinatoren beauftragt sowie den Kauf/Anmietung des Datenschutzkoordinationsprogrammes der Gemdat kurz DsDok. Die Koordinatoren müssen einen 3 Tages Workshop der Gemdat besuchen bei dem sie Umgang und Funktionen des DsDok lernen. Im Zuge dieses Workshops wird auch noch einmal geprüft, ob die Unterlagen der Gemeinde vollständig und rechtmäßig sind!

Kosten:

GVA-Baden stellt den Datenschutzbeauftragten sowie den Workshop der Datenschutzkoordinatoren KOSTENFREI zur Verfügung.

Für die Gemeinde fallen lediglich die Kosten des DsDok Programmes an.

Anschaffung:	126 € (einmalig)
Wartung:	29 € (monatlich)
Zusätzlicher Mandant:	15 € (monatlich)
Zusätzlicher User:	12 € (monatlich)

Die dzt. Belastung der Gemeinde beläuft sich somit auf einmalige Kosten von € 126,- und lfd. Kosten von mtl. € 53,-.

Die GVA-Baden kann jedoch den Datenschutzbeauftragten derzeit nicht für Schulverbände übernehmen, da erst nach einem Jahr das genaue Ausmaß der Tätigkeiten bekannt sein wird.

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Baden die Beistellung des Datenschutzbeauftragten und die Erledigung seiner Aufgaben im normierten Ausmaß für interessierte Gemeinden erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 25. Mai 2018

- *die Stellung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 38 der DSG-VO sowie damit einhergehend*
- *die Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im normierten Ausmaß entsprechend Artikel 39 DSG-VO*

an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Bezirk Baden.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

**zu 9 Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen
Vorlage: BA/736/2018**

Sachverhalt:

**Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen
gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999**

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 4 (im Folgenden
kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)

und der **Marktgemeinde Oberwaltersdorf** (im Folgenden kurz „Gemeinde“
genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landesstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glätteisbekämpfung zu sorgen und

- für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
L154	5,433	7,665	2,232	KG Oberwaltersdorf
B210	24,845	25,628	0,783	KG Oberwaltersdorf

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 09.11.2017.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-,

Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenländlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat möge oa. Vereinbarung beschließen.

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2018 vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Marktgemeinde Oberwaltersdorf :

Datum:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....
(Bauabteilungsleiter)

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

**zu 10 Verordnung Rattenbekämpfung
Vorlage: MA/802/2018**

Sachverhalt:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde:

Oberwaltersdorf, vom 14. Juni 2018

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein gemeldeter Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister/in unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister/in amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Antrag:

GGR Martin Eipeldauer beantragt, die vorliegende Verordnung zur Rattenbekämpfung zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 11 **Überarbeitung Förderrichtlinien für die Errichtung von Alternativanlagen**
Vorlage: MA/727/2018

Sachverhalt:

GGR Martin Eipeldauer legt den überarbeiteten Entwurf für Förderungsrichtlinien Alternativanlagen vor.

Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Alternativanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen, wie in der Gemeinderatssitzung am 30.11.1998 beschlossen und am 24.03.2003, 02.05.2007, 15.10.2008 und 14.06.2018 modifiziert.

A) Gegenstand der Förderung

- 1.** Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf fördert für **Bürger mit Hauptwohnsitz in Oberwaltersdorf** die Errichtung von Alternativanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen in Form eines Direktbeitrages. **Gefördert werden nur Anlagen, die im Gemeindegebiet von Oberwaltersdorf errichtet werden. Ausgenommen sind Anlagen, die im Zuge eines Neubaus errichtet werden und von der Nö-Wohnbauförderung umfasst sind.**

2. Gefördert werden Kollektoranlagen in Ein- oder Zweifamilienhäusern, die der Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt dienen bzw. Kollektoranlagen für die Wohnraumbeheizung (**mindestens 6 m² Kollektorfläche und mindestens 300 Liter Warmwasser- / Pufferspeicher**).

Kollektoranlagen, die nur der Beheizung von Schwimmbädern dienen, sind von der Förderung ausgenommen.

3. Gefördert werden Alternativenergieanlagen, wie z.B. Wärmepumpenanlagen mit einer **Jahresarbeitszahl von mindestens > 3,0**, Klimakammerheizung, Hackschnitzel-, Stückholzvergaser- oder Pelletsheizung (**sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden**), sowie Photovoltaikanlagen (**mindestens 2 KWp, mindestens 16 m² Kollektorfläche**) und Anlagen zur Einsparung von anderen elementaren Ressourcen.

B) Einbringen des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels Formblatt der Marktgemeinde Oberwaltersdorf unter Vorlage der saldierten Rechnungen, **Kopien des Abnahmeprotokolls der Anlage und der baubehördlichen Bestätigung.**

C) Kontrolle durch die Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Der Marktgemeinde Oberwaltersdorf steht das Recht zu, zu fördernde Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten.

D) Förderungsbetrag der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Die Förderungshöhe beträgt 20% der anerkannten Investitionskosten, höchstens jedoch € 400,00.

E) Zusicherung und Auszahlung der Förderung

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst. Die Förderungszusage bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

F) Schlussbestimmungen

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden. Auf die Gewährung einer Förderung auf die genannten Alternativenanlagen besteht kein Rechtsanspruch.

Ein etwaiger Widerruf einer gewährten Förderung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Antrag:

GGR Martin Eipeldauer beantragt den überarbeiteten Entwurf der Förderrichtlinien für Alternativanlagen zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 12 Schulische Nachmittagsbetreuung - Verwendung der Einmalförderung Vorlage: FI/811/2018

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet wie folgt:

Mit Beschluss der Landesregierung vom 26.04.2018 wurde uns eine Förderzusage für die Infrastrukturellen Maßnahmen zur schulischen Tagesbetreuung mit Schreiben vom 02.05.2018 in der gesamten Höhe von EUR 330.000 bewilligt. Die Projektkosten wie auch die Landesförderung sind im Projekthaushalt des Voranschlages 2018 unter dem Ansatz 211100 ordnungsgemäß mit EUR 330.000 veranschlagt.

Analog der Förderkriterien mussten bei der Fördereinreichung Angebote eingeholt werden, die dann als Grundlage dem Beschluss der Landesregierung vom 26.04.2018 vorgelegt und genehmigt wurden.

Die Malerarbeiten durch die Malerei Marsch in Absprache mit der Schulleitung Jenny Becvar betreffen sämtliche öffentliche Gänge wie auch sämtliche Schulklassen und alle Räume der schulischen Tagesbetreuung im südlichen Teil der Volksschule, da bereits im kommenden Schuljahr die Lernstunden während der schulischen Tagesbetreuung auf alle Schulklassen erweitert werden und die aktuellen Räume der schulischen Tagesbetreuung als kreative Bewegungsräume dienen.

Folglich wurde auch beim Möbelkauf reagiert und in Absprache mit der Schulleitung Frau Jenny Becvar sämtliche Schul- und Bewegungsräumlichkeiten adaptiert, wie auch der neue Speisesaal mit zeitgemäßen Schulmöbeln ausgestattet.

In der nun folgenden Detailaufstellung wurden die geplanten Infrastrukturmaßnahmen vorgelegt:

Einreichung mit Angeboten		
Maßnahmen	Firma	Angebotspreis
Speisesaal	UHLIR	73.560,00
	Malerei Marsch	20.550,45
	Gesamt	94.110,45
Schaffung, Adaptierung	Malerei Marsch	20.550,45
Einrichtung	Mayr Schulmöbel 1	48.785,21
Möbeln, Garderobe,	Mayr Schulmöbel 2	23.702,53

Inneneinrichtung	Mayr Schulmöbel 3	46.044,65
		118.532,39
Anschaffung bew.	Lehr- Spielmaterial	49.056,28
Anlagevermögen	Aurednik	5.376,82
	Betzold	4.707,25
	Turkna	2.763,77
	Himmelberg	122,99
		62.027,11
Smartboard	Gemdat	34.779,60
Gesamtkosten		330.000,00

Antrag: Vzbgm Günter Hütter beantragt wie folgt:

- Alle vom Land NÖ genehmigten Angebote sind max. Richtpreise, die durch Einholung weiterer Gegenangebote reduziert werden können
- Das Projekt ist bis spätestens 31.12.2018 mit dem Land NÖ abzurechnen, sodass noch im Haushaltsjahr 2018 die Fördermittel von EUR 330.000 zur Auszahlung kommen.
- Aufgrund der Förderbedingungen des Landes NÖ muss das Projekt komplett von der Gemeinde vorfinanziert werden. Dadurch ergibt sich der Umstand, dass alle Rechnungen aus dem genehmigten Kassenkredit der Gemeinde bezahlt und vorfinanziert werden müssen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Müller, Bgm. Matousek

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

**zu 13 Vereinbarung ÖBB Immobilien - Fläche Bahnhof Oberwaltersdorf
Vorlage: BA/614/2017**

Sachverhalt: AL Hacker erläutert den GR-Mitgliedern die verschiedenen Themen.

1. Kaufvertrag – ÖBB Bahngrund

Bei der Grenzbegehung im Jänner 2017 wurde festgestellt, dass die Grundgrenzen zwischen ÖBB und öffentlichem Gut nicht dem Flächenwidmungsplan entsprechen.

Hierüber wurde ein Teilungsentwurf vorgelegt und Kontakt mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH aufgenommen.

Nach telefonischer Auskunft (Mag. Harather / ÖBB) werden solche Grenzberichtigungen mit Gemeinden um € 1,- / m² abgewickelt.

Hierüber wurde am 23.10.2017, seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH eine Einladung zur Anbotslegung übermittelt. Der Kaufpreis für die relevanten Flächen beträgt insgesamt € 210,-.

Der Kaufvertrag wurde von Mag. Forsthuber ausgearbeitet und liegt nun vor.

2. Bahngrundbenützungsvertrag

Laut vorliegendem Vertrag gestattet die ÖBB-Infra AG der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, die Nutzung von Teilflächen des Gst. 333, EZ 1741, zum Bestand einer bereits von der Gemeinde errichteten Altstoffsammelstelle, wie im beiliegenden Lageplan blau markiert, im Ausmaß von ca. 30 m².

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag und den vorliegenden Bahngrundbenützungsvertrag beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 14 Reisepässe und Personalausweise - Ermächtigung der Gemeinde

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet über ein neues Serviceangebot in der Gemeinde.

Hierfür ist es erforderlich eine Ermächtigung durch die BH Baden erforderlich.

Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Baden, dass Anträge auf Ausstellung, eines gewöhnlichen Reisepasses sowie Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises beim Bürgermeister der Gemeinde Oberwaltersdorf eingebracht werden können

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 6 und 10a Abs. 1 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015, stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Oberwaltersdorf zu, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des

Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses (einschließlich Kinderreisepässen) von Personen, die in der Gemeinde Oberwaltersdorf ihren Wohnsitz haben, beim Bürgermeister der Gemeinde Oberwaltersdorf eingebracht werden können.

Der Bürgermeister der Gemeinde Oberwaltersdorf wäre aufgrund dieses Beschlusses damit von der Bezirkshauptmannschaft Baden mit Verordnung zu ermächtigen:

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) den Antrag in formaler Hinsicht zu prüfen,
- c) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- d) die visuelle Prüfung des Fotos vorzunehmen
- e) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- f) die entsprechenden Gebühren einzuheben,
- g) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche alte Reisepässe zu entwerten sowie
- h) die fertig hergestellten Reisepässe nachweislich auszufolgen

Diese Ermächtigung soll sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt werden.

Der Gemeinde erwachsen einmalige Kosten von ca. € 220,- für den Fingerabdruckscanner bzw. einem USB-Verteiler. Der entsprechende PC-Arbeitsplatz ist vorhanden.

Die Entgegennahme der Anträge bei allen ermächtigten Gemeinden in Niederösterreich ist ab 1. November 2018 möglich.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschließt, einen derartigen Antrag auf Ermächtigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Baden einzubringen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Stoiber, GR Bauer-Breitsching, Bgm. Matousek, GR Wilflinger,
AL Hacker

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 15 Vertrag Kompostierung mit Fa. Kopp

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet über das KEM-Projekt – regionaler Kompost. Dieses ist bereits so weit fortgeschritten, dass nun ein Vertrag mit der Natürlich KOPP GmbH vorliegt.

Die Fa. Kopp übernimmt unseren kompletten Baum- u. Strauchschnitt, sowie Gras- und Laubabfälle. Die Sammlung erfolgt mittels Solo-LKW 30m³ je 25,00/to sowie Kran-Aufleger 80m³ zu je 28,50/to. Die Übernahme und Verarbeitung der Grünabfälle am Kompostplatz werden mit € 30,00/to verrechnet.

Der Vertrag beginnt mit 1. 7. 2018 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen, das ist somit bis 30. 6. 2021.

Kostengegenüberstellung Übernahme und Verarbeitung Baum- u. Strauchschnitt sowie Gras- u. Laubabfälle

Situation dzt:

Baum- u. Strauchschnittübernahme durch die Fa. Winter Hof/Lbg.

2015		kostenlos
2016		kostenlos
2017	ca. 4 to	€ 3.204,-

Gras- u. Laubabfälle Fa. Kopp Traiskirchen

2015	ca. 9 to	€ 543,77
2016	ca. 5 to	€ 294,62
2017	ca. 3 to	€ 181,76

Landauer-Gisperg Übernahme Grünschnitt

2015	Pauschale	€ 480,00
2016	Pauschale	€ 480,00
2017	Pauschale	€ 480,00

Vertrag Fa. Kopp

2018	ca. 4 to Baum- u. Strauchschnitt	€ 257,40
	ca. 20 to Gras- u. Laubabfälle	€ 1.100,00

Rückkauf hochwertige Komposterde	ca. 1000 Säcke a 30l/€ 4,50	€ 4.500,00
Verkauf - geplant um € 7,50/30 l Sack		€ 7.500,00

Antrag: Die Vorsitzende beantragt, den vorliegenden Vertrag mit Natürlich KOPP GmbH zu beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: Bgm. Matousek, GR Tod, GR Graf, GR Müller, AL Hacker

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 16 Flächenwidmung - Änderungen
Vorlage: BA/759/2018

Sachverhalt:

1. Änderung der Straße im Betriebsgebiet - Grundsatzbeschluss

Die bereits gewidmete Straße im westlichen Teil des neuen Betriebsgebietes soll abgeändert werden. Durch die Hinzunahme einiger weiterer Flächen im südlichen Teil dieses Bereiches, ist es notwendig, die Straße auch weiter südlich zu situieren, ansonsten eine vernünftige Parzellierung nicht möglich wäre. Die neue Straßenführung ist mit dem Raumplaner, dem Verkehrstechniker, den Einbautenträgern und dem Grundeigentümer bereits abgesprachen.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnungen hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 empfohlen, den Flächenwidmungsplan entsprechend dem vorliegenden Teilungsentwurf zu beschließen.

2. Änderung der Widmung im Bereich Lichtäckerstraße (Schermann-Grundstück) - Grundsatzbeschluss

Beim Grundstück Nr. 1237 von Frau Renate Kadlicz-Schermann ist eine Teilfläche von ca. 340m² als Verkehrsfläche öffentliches Gut gewidmet.

Der Versickerungstreifen des südlichen Bettfedernparkplatzes (Gst. 1236/2; ca. 174m²) und der östliche Vorgartenbereich der Bettfedernfabrik (ca. 54m²) stehen ebenfalls im Eigentum von Fr. Kadlicz-Schermann und sind Teil des Grundstückes Nr. 1237.

Fr. Kadlicz-Schermann hat angeboten, der Gemeinde die beiden Teilflächen zu überlassen, wenn der als Verkehrsfläche gewidmete Teil des Grundstückes Nr. 1237 in Bauland-Wohngebiet umgewidmet wird.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnungen hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 empfohlen, die Umwidmung, lt. Vorliegendem Entwurf, zu beschließen.

Nach weiteren Gesprächen wurde die Notwendigkeit einer Servitutseintragung ersichtlich.

Hierbei soll auf den Grundstücken Nr. 1236/2 (Bettfedern-Parkplatz) und 1249 (Bettfederfabrik) ein Fahr und Leitungsrecht für das Grundstück Nr. 3/3 (Bauland-Betriebsgebiet; Schermann) das Servitut eingeräumt werden.

Im Gegenzug soll die Zufahrt zur „Schleusensteuerung“ auf dem Grundstück Nr. 1250/4 für die Marktgemeinde Oberwaltersdorf eingeräumt werden.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnungen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 empfohlen, die gegenseitige Servitutseintragung zu beschließen.

3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Beschränkung der Wohneinheiten - Grundsatzbeschluss

Für die Beschränkung der zulässigen Anzahl von Wohneinheiten pro Grundstück liegen diverse Unterlagen seitens des Raumplaners vor.

DI Laussegger nimmt an der Sitzung teil und berät die Mitglieder in raumordnungsfachlicher Sicht.

Die besprochenen Einschränkungen bzw. Maßnahmen werden in den Flächenwidmungsplan von DI Laussegger eingetragen und stichwortartig protokolliert:

- Bereich Tattendorferstraße: BW auf 2 WE gemäß Vorschlag + „Am alten Sportplatz“ + „GÖD-Häuser“ + „an der B210“; ausgenommen: „Schermann-Haus“ und „Wohnhausanlage Krautgartenweg“. Für die ausgenommenen Bereiche sollen Regelungen im Bebauungsplan gesetzt werden.
- BK „Wiskocil“ und „Ärztzentrum“: keine Beschränkungen
- BW zw. Tattendorfer Straße und Triesting: „Gazzia + Haindl“ 2 WE, Rest in BK umwidmen und beschränken (detailliert prüfen).
- Vaccina / Novomatic: eventuell Bausperre bzw. Aufschließungszone mit Zielsetzung „Klärung der Erschließung“ ist zu prüfen.
- BK Kristall: keine Beschränkung
- BK Fabrikstraße (rot schraffiert): 6 WE
- BK Hauptstraße – Siedlerstraße (rot schraffiert): 6 WE
- BK Gemeinde Spielplatz: keine Beschränkung
- BW östl. Siedlerstraße-Trumauer Straße: alles 2 WE außer „Gebös-Häuser“
- BW westl. Fabrikstraße: gemäß Vorschlag
- BK westl. Fabrikstraße bis Flurgasse erweitern und mit 6 WE beschränken
- Kohlbacher-Grundstück an Fabrikstraße und nördl. davon: 2 WE
- Blumensiedlung: 2 WE
- Seepark: keine Beschränkung
- Gartenstadt: erledigt

Nunmehr liegen seitens DI Laussegger (Büro Dr. Paula) überarbeitete Pläne vor.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnungen hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 empfohlen, die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, entsprechend der vorliegenden Unterlagen zu beschließen.

Antrag:

Der Ausschussvorsitzende GGR Izso stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Punkte 1 – 3 als Grundsatzbeschluss zu beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GGR Hartl, GR Müller, GR Graf, GR Trubacek,

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

**zu 17 Abbruch der Liegenschaft Badenerstraße 30
Vorlage: FI/815/2018**

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet wie folgt:

Die Verhandlungen mit den drei verbleibenden Mietern verlaufen positiv und stehen kurz vor dem Ende.

Daher möchten wir die frei werdenden Ressourcen nützen und das Gebäude abbrechen.

Für die Übernahme der Kosten des Abbruchs steht uns eine Investitionsrücklage bei der Oberbank Baden mit der Kontonummer AT76 1500 0040 9105 8521 im aktuellen

Gesamtbetrag von EUR 64.789,60 zur Verfügung. Mehrere Angebote von Abbruchunternehmen werden gerade eingeholt, sodass das Gebäude über die Sommermonate abgebrochen wird.

Antrag: Vzbgm Günter Hütter beantragt, die Abbruchkosten für das Gemeindewohnhaus Badener Straße 30 an den Bestbieter bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 64.789,60 zu vergeben.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Müller

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

**zu 18 Neues E-Sozialfahrzeug
Vorlage: FI/801/2018**

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet wie folgt:

Der auf 3 Jahre laufende Leasingvertrag des Elektrofahrzeugs für soziale Dienste von Herrn Marhann läuft per 31.05.2018 mit einem Restwert von EUR 10.243,80 aus.

Aktuell kam erst kürzlich das gleiche Vorgängermodell Nissan e-NV200 Elektro mit viel stärkeren Akkubatterien auf dem Markt. Herr Gerhard Marhann wurde bereits in die Planung mit eingebunden und gab beiliegende unterfertigte Erklärung an die Gemeinde ab.

Es wurden 3 Händler- und Leasingangebote eingeholt. Das Autohaus Czaker aus Baden bot uns die günstigsten Konditionen an. Es wurden auch noch Zubehörteile für das neue Fahrzeug außerhalb des Leasingmodells kostenlos ausverhandelt.

Alle Förderungen vom Land NÖ sowie Kommunalkredit liegen beiliegend vor und können nach dem Kauf mit der Ankaufsrechnung mit insgesamt EUR 7.500 angesprochen werden.

Alle eingeholten Angebote im Überblick:

		mit BBG	mit BBG	offen
	Nissan alt Czaker	Czaker Baden	Nissan Graz	Koinegg Eisenstadt
Listenpreis inkl. Ust	24.390,00	42.444,00	42.444,00	42.444,00
Listenpreis exkl. Ust	20.325,00	35.370,00	35.370,00	35.370,00
Förderung Händler	8.726,00	5.490,00	6.578,82	6.578,82
Kaufpreis inkl. Ust	15.664,00	36.261,00	35.865,18	35.865,18
Vertragsdauer	36	60	60	60
KM/Jahr	20.000	17.600	17.600	17.600
Vorauszahlung	315,25	1.500,00	2.500,00	2.500,00
Versicherung/Jahr	1.203,33	1.352,78	1.352,78	1.352,78
Leasingrate	238,06	406,13	462,17	462,17
RCI Banque Miete AKKU	107,40	0,00	0,00	0,00

Bearbeitungsgebühr	250,00	180,00	180,00	180,00
kalk. Restwert	10.243,80	6.911,21	8.913,24	8.913,24
Zinsbasis 3ME	0,082%	-0,329%	-0,329%	-0,329%
Zinanpassung	alle 3 Monate	alle 3 Monate	alle 3 Monate	alle 3 Monate
Förderung nach Kauf	0,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
Leasing ges. inkl. Ust.	12.751,81	16.867,80	20.230,20	20.230,20

Gesamtkosten inkl. Ust.	13.067,06	25.131,70	29.494,10	29.494,10
--------------------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Jährlich

Gesamtkosten inkl. Ust.	4.355,69	5.026,34	5.898,82	5.898,82
--------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Monatlich

Gesamtkosten inkl. Ust.	362,97	418,86	491,57	491,57
--------------------------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Antrag:

Vzbgm. Günter Hütter beantragt folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das aktuelle Fahrzeug wird um den Restwert an den Händler verkauft
- b) Ankauf des neuen Nissan Sozialfahrzeug beim Bestbieter der Ausschreibung beim Autohaus Czaker in Baden
- c) Abschluss eines Leasingvertrages bei der Raiffeisen Leasing zu den im Sachverhalt beschriebenen Konditionen, monatliche Leasingrate von EUR 418,86 mit einer Laufzeit von 60 Monaten
- d) Genehmigung und Auszahlung aller möglichen Energieförderungen in der beschriebenen Höhe von EUR 7.500 Rest 6.000 auf Rücklage
- e) Übernahme der ausverhandelten kostenlosen Zubehörteile durch das Autohaus Czaker

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

**zu 19 Auftragsvergabe - Straßenbau Florianistraße
Vorlage: BA/810/2018**

Sachverhalt:

Gemäß der Rahmenvereinbarung für den Straßenbau wurde die Firma ABO Asphalt Bau Oeynhausen mit dem Rückbau der Florianistraße, entsprechend dem Verkehrskonzept, beauftragt.

Der Auftrag wurde in Abschnitte unterteilt und betragen die Herstellungskosten gesamt: € 267.258,96.

Antrag:

Der Ausschussvorsitzende GGR Izso stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe an ABO Asphalt Bau Oeynhausen, um € 267.258,96 nachträglich beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Müller

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 20 Tarif Beschäftigungsbeitrag Juli und August aller Landeskindergärten

Sachverhalt: Vbgm. Hütter berichtet dem Gemeinderat, dass es im Zuge einer Leiterbesprechung aller Landeskindergärten der Wunsch geäußert wurde, auch für die Sommermonate Juli und August den aktuell gültigen Beschäftigungsbeitrag in der Höhe von monatlich € 15 einzuheben.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, den Beschäftigungsbeitrag in den Kindergärten auch für Juli und August aliquot zu je € 7,50 pro Monat zu verrechnen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Müller, Vbgm. Hütter, Bgm. Matousek

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

zu 21 Verträge über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom

Sachverhalt: AL Hacker erläuterte dem Gemeinderat, dass durch die Maßnahmen im Bereich der Dumbaschnecke in Tattendorf (Fischaufstiegshilfe bzw. Restwasserschnecke) auch für die Turbine in der BFF bessere Einspeisetarife angeboten werden. Seitens der Oemag liegt für die Überschusseinspeisung des Stroms ein besseres Vertragsangebot – für die Förderlaufzeit von 13 Jahren - vor.

Antrag: Die Vorsitzende beantragt, den vorliegenden Vertrag mit der Oemag zu beschließen und zu unterzeichnen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Graf

Abstimmung: 17 Dafürstimmen

Frau GR Müller hat sich um 20:45 verabschiedet. Von 20:45 bis 20:55 wurde die Sitzung von der Vorsitzenden unterbrochen.

GEMEINDERATSMITGLIEDER	DATUM	Unterschrift
Bgm. Natascha Matousek		
GGR Berndt Gössinger		
GR Cordula Müller		
GR Bianca Melchior		
Dipl.Ing. (HTL) Christian Trubacek		
Schriefführer: AL Franz Hacker		

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung ist jedem Parteibevollmächtigten am übermittelt worden.

Vzbgm. Günter Hütter	per e-mail
GGR Berndt Gössinger	per e-mail
GR Cordula Müller	per e-mail
GR Bianca Melchior	per e-mail
Dipl.Ing. (HTL) Christian Trubacek	per e-mail